



## Tägerwiler Aktiva 2012

### Ausstellungsreglement

1. Die Ausstellung dauert von Donnerstag, 17. Mai 2012, 16.00 Uhr bis Sonntag, 20. Mai 2012, 17.00 Uhr.  
Eröffnung mit geladenen Gästen: 17. Mai 2012 um 15.00 Uhr.
2. Die Standzuteilung ist grundsätzlich Sache der Ausstellungskommission.
  - 2.1 Zugelassen sind Mitglieder des Verein Gewerbe Tägerwilen. Ausgenommen: Öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinde, Tägerwiler-Post)
  - 2.2 Bei zu kleiner Auslastung der Ausstellung können Standflächen auch an Nichtmitglieder vermietet werden.
3. Öffnungszeiten

Tag Ausstellung / Imbiss	Restaurant	Bar
Donnerstag 16.00 – 20.00	– 24.00	20.00 – 01.00
Freitag 16.00 – 20.00	– 24.00 Verlängerung	20.00 – 03.00
Samstag 11.00 – 20.00	– 24.00 Verlängerung	20.00 – 03.00
Sonntag 10.00 – 17.00	– 21.00	18.00 – nach Bedarf
4. Die in Rechnung gestellten Stand- und Platzmieten sind spätestens innert 20 Tagen nach Erhalt netto zu überweisen. Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Ausstellungsbeginn sind 50 % des Standgeldes zu entrichten, bei späterem Rücktritt wird der volle Betrag fällig.
  - 4.1 Bei Verzicht auf Durchführung der Gewerbeausstellung infolge besonderer Umstände, höherer Gewalt oder nicht voraussehbarer politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse oder ungenügender Beteiligung können die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gewerbeausstellung (Gewerbe Tägerwilen) geltend machen.
5. Der Ausstellungsstand steht ab Dienstag, 15. Mai 2012, 07.00 Uhr zur Verfügung.
  - 5.1 Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Diese werden durch die ortsansässige Feuerschau kontrolliert.
  - 5.2 Lärmemissionen, die Standnachbarn bei deren Verkaufsgesprächen stören, sind zu vermeiden.
6. Die Ausstellung muss bis Mittwoch, 16. Mai 2012 um 20.00 Uhr fertig eingerichtet sein.
7. Spezielle Einrichtungen wie sanitäre, elektrische Installationen oder Malerarbeiten etc. müssen mit dem zuständigen Ressortchef abgesprochen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.
8. Die Stände und das Ausstellungsgut sind durch die Gewerbeausstellung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschäden versichert. Die Ausstellung schliesst eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter ab.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals. Die Aussteller sind daher verpflichtet, sofern sie nicht bereits eine Haftpflichtversicherung haben, die auch für die Ausstellung gilt, für die Dauer der Gewerbeausstellung eine Haftpflichtversicherung für

Ansprüche Dritter abzuschliessen. Bei Unterlassung dieser Versicherung haftet der Aussteller für alle daraus entstehenden Folgen.

Die Versicherung gegen Diebstahl oder Beschädigung jedes Ausstellungsgutes ist Sache der Aussteller.

10. Ausserhalb der Öffnungszeiten hat der Aussteller seinen Stand und Ausstellungsgegenstände ausreichend zu sichern. Die Ausstellung stellt ihrerseits im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Wache.

11. Am Montag, 21. Mai 2012 müssen die Demontearbeiten um 08.00 Uhr begonnen werden. Die Zelte werden am Dienstag, 22. Mai 2012 abgebrochen. Sämtliche Spanplatten müssen von Nägeln, Schrauben und sonstigen Befestigungsteilen befreit sein.

Gut erhaltene Holz- und Spanplattenteile und eventuell elektrische Teile werden von der Ausstellungskommission zum freien Verkauf angeboten.

12. Veränderungen am Freigelände müssen wieder in Ordnung gebracht werden.

13. Der aktive Verkauf und die Aufnahme von Bestellungen sowie Direkt- oder Mitnahmeverkäufe im Bereich Nonfood sind gestattet. Verkäufe im Foodbereich müssen durch die Messeleitung bewilligt werden. Degustationen sind erlaubt, jedoch im Rahmen zu halten und dürfen die Festwirtschaft nicht konkurrenzieren.

14. Abfälle jeder Art sind durch den Verursacher fachgerecht zu entsorgen. Die Ausstellungskommission organisiert kein Abfallabtransport.

15. Dieses Ausstellungs-Reglement gilt als Vertrag. Mit der Begleichung der Rechnung für das Standgeld anerkennt der Aussteller dieses Reglement.

16. Ihre Anmeldung/Standenteilung wird Ihnen durch einen Planausschnitt bestätigt. Änderungswünsche müssen innerhalb von 5 Tagen der Messeleitung mitgeteilt werden. Nach diesem Termin sind Änderungen nicht mehr möglich.

17. Die Revisoren werden an der ersten Ausstellerversammlung gewählt.

18. Sämtliche Rechnungen, die die Tägerwiler Aktiva 2012 betreffen, sind von den einzelnen Ressortchefs zu kontrollieren und zu visieren.

19. Bei allfälligen Differenzen gilt als Gerichtsstand Kreuzlingen.

Tägerwilen, 01. März 2012

Die Ausstellungskommission